

Cecile Lecomte
Ebelingweg 6
21339 Lüneburg

**An das zuständige Gericht
c/o Amtsgericht Dannenberg**

Per Fax: 0 58 61 / 95 4 - 3 33

Lüneburg, 28. 12. 2010

Az. 11 Cs 5103 Js 30702/08 (235/08)

Betreff: Beschwerde gegen den Beschluss vom Amtsgericht Dannenberg bezüglich der Ablehnung der Zulassung von [REDACTED] als mein Wahlverteidiger nach § 138 Abs. 2 StPO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der vorsitzende Richter am Amtsgericht Stärk hat mit seiner am 20.12. verkündeten Entscheidung die Zulassung von [REDACTED] als mein Wahlverteidiger nach § 138 StPO Abs. 2 abgelehnt, nachdem er die Staatsanwaltschaft um eine Stellungnahme gebeten hatte. Das Gericht bezog sich in seiner Entscheidung auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, ohne mir vor Verkündung seines Beschlusses Gelegenheit gegeben zu haben, hierzu Stellung zu nehmen, obwohl ich dies beabsichtigte und ankündigte. Ich rüge hiermit die Verletzung des rechtlichen Gehörs

Gegen die Entscheidung über die Ablehnung von [REDACTED] nach § 138 Abs. 2 als mein Wahlverteidiger lege ich Beschwerde ein.

Zulässigkeit der Beschwerde:

Bei der Versagung einer Genehmigung eines juristischen Beistandes nach § 138 StPO Abs. 2, wie im vorliegenden Fall, steht dem Beschuldigten (Betroffenen) die Beschwerde zu. Gleiches gilt auch für den vom Betroffenen gewählten Verteidiger. Siehe Kommentar Meyer-Großner zum § 138 Punkt 3:

*„Gegen den Beschluss, der einen Verteidiger mit der Begründung zurückweist, er könne nicht nach römisch 1 gewählt werden, ist Beschwerde nach § 304 zulässig; beschwerdeberechtigt ist auch der Verteidiger [...].“
(Seite 617, 52. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)*

§ 305 Satz 1 StPO besagt, dass Entscheidungen der erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung i.d.R. nicht mit Beschwerde angegriffen werden können. Dieser Paragraph greift in diesem Fall nicht, da die angefochtene Entscheidung auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung hat.

Dazu heißt es beispielsweise im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner beim § 138 klar und deutlich:

*„Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung nach römisch 2, auch durch das erkennende Gericht (§ 305 S1 steht nicht entgegen) können der Beschuldigte und der zum Verteidiger gewählte Beschwerde einlegen [...].“
(Seite 589, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)*

Sollte folglich der vorsitzende Richter meine Beschwerde nicht abhelfen, muss diese dem Landgericht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung der Beschwerde:

Ich habe in der Hauptverhandlung am 13.12. 2010 beantragt, [REDACTED] als Wahlverteidigerin nach § 138 Abs. 2 StPO zuzulassen. Der vorsitzende Richter hat dies mit am 20.12. verkündeten Beschluss abgelehnt. In seiner Entscheidung bezog sich das Gericht auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, ohne mir zuvor Gelegenheit gegeben zu haben, hierzu Stellung zu nehmen, obwohl ich das Gericht ausdrücklich darauf hinwies, dass ich zu diesen Ausführungen vor Entscheidung des Gerichtes über meinen Antrag Stellung nehmen wollte. Die Entscheidung des Gerichtes über meinen Antrag ist nicht nachvollziehbar

1. Der Beschluss verstößt gegen den Verfassungsgrundsatz des Rechts auf rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt worden, der Verteidigung wurde KEINE Gelegenheit gegeben wurde, zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen, obwohl ich das Gericht ausdrücklich darauf hinwies, dass ich zu diesen Ausführungen vor Entscheidung des Gerichtes über meinen Antrag Stellung nehmen wollte.

, da [REDACTED] mein volles Vertrauen genießt und dem Gericht gegenüber mit Schreiben vom 16.12.2010 ausführlich darlegte, dass es genügend sachkundig ist, um meine Verteidigung zu übernehmen.

2. Der Beschluss verstößt gegen die Verfassungsgrundsätze der Handlungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit.

Die Handlungsfreiheit von [REDACTED] als Verteidiger tätig zu sein, ist ohne ausreichende Gründe eingeschränkt. Diese Handlungsfreiheit ist ein Grundrecht. Die vorgetragenen Gründe für die Beschränkung seiner Handlungsfreiheit sind nicht angemessen, sein Grundrecht außer Kraft zu setzen, [REDACTED] hat mit Schreiben von 16.12.2010 auf Antrag des Gerichtes hin ausführlich dargetan, dass er sachkundig ist, dass er sowohl mit dem Strafrecht im Allgemeinen als auch mit den Grundzügen des konkreten Falls vertraut ist. Seine Ausführungen wurde nicht angemessen gewürdigt. Diese Verletzung von seinem Grundrecht ist von meinem abgelehnten Verteidiger selbst geltend zu machen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist folglich auch nicht beachtet worden.

3. Der Beschluss verstößt gegen Grundrechte nach Art. 6 Abs. 3 MRK: das Recht des Beschuldigten, sich im Strafverfahren von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu lassen.

Die Angeklagte hat das Recht, sich von einem Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen – zulässig sind bis zu drei Verteidiger. Dies wird unter anderem durch den 6. Artikel der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3 geregelt. Dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...]

- c) *sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“*

Dieses Grundrecht wird auch vom Bundesverfassungsgericht gewürdigt (2 BvR 413/06)

Der Beschluss des Amtsgerichts schränkt dieses Grundrecht unverhältnismäßig ein und es liegt nahe daraus zu schließen, dass das Gericht die Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten willentlich einschränken will. Was ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 MRK darstellt.

4. Entgegen der Ausführungen des Amtsgerichts in seinem Beschluss von 20.12.2010 besitzt [REDACTED] das nötige Wissen, die nötige Sachkunde um mich zu verteidigen.

[REDACTED] ist sowohl mit dem Strafrecht im Allgemeinen als auch mit den Grundzügen des konkreten Falls vertraut – in seinem Schreiben vom 16.12.2010 an das Gericht und die Staatsanwaltschaft hat er dies ausführlich dargetan, und besitzt somit das nötige Wissen, um in dem vorliegenden Fall die Verteidigung zu übernehmen. Dass dieses nicht durch Staatsexamina oder ähnliches dokumentiert ist, ist im Fall des §138 Abs. 2

StPO irrelevant. Hierzu Meyer-Goßner:

*„Abgelegte juristische Staatsexamina sind [für die Übernahme der Verteidigung -av] nicht unbedingt erforderlich (Hamm, MDR 78, 509).“
(AAo, Seite 587)*

Auch der § 138 StPO Abs. 2 stellt strenge Anforderungen an die Bedingungen, unter denen die Beordnung eines Verteidigers abgelehnt werden kann. Hierzu heißt es beispielsweise bei dem Kommentar von Meyer-Goßner:

„Verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht zu führen nicht von vornherein in Frage (Hamm, MDR 78, 509). Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich (Hamm, AAo.; str).“

*„Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190; Hamm NstZ, 07, 238 mwN). Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (ByferG NJW 06: Orientierung am Maßstab § 43a BRAO, Bay aaO, Zweibrücken NSV 93, 493).“
(Alle Zitate auf Seite 587)*

█ besitzt mein volles Vertrauen und ist sachkundig genug, relevant um dies zu prüfen, sind die besondere Umstände des Falles.

Der Bezug des Amtsgerichts Dannenberg auf einen Beschluss vom OLG-Karlsruhe, für die Ablehnung von █, weil er angeblich nicht Sachkundig genug sei um meine Verteidigung zu übernehmen, ist abwegig. Der Beschluss vom OLG-Karlsruhe (vom 8.5.1987 – Az. 1 Ws 31/87 darf und kann nicht als Maßstab für eine Entscheidung im konkreten Fall dieses Verfahrens gelten, denn die Fälle sind nicht vergleichbar. Es geht hier vor dem Amtsgericht Dannenberg beim Verfahrensgegenstand um ein einfach gelagertes „Bagatelldelikt“ – nicht um ein Verfahren vor einem Schwurgericht wie im Falle angesprochenen Beschlusses vom OLG-Karlsruhe. Die Befähigung einer Person, als Wahlverteidigerin tätig zu werden, muss entsprechend nach einem anderen Maßstab, als im Fall vor dem Schwurgericht, geprüft werden. Die Umstände des Falles sind hier richtungsgebend. Hinzu kommt, dass █ Sachkunde sich ausdrücklich auf das Strafrecht bezieht (und nicht auf das Verwaltungsrecht wie im zitierten Fall vom OLG-Karlsruhe). █ hat sich diese Rechtskenntnisse nicht vor 20 Jahren durch Selbststudium angeeignet, seine Kenntnisse sind aktuell, er ist nicht auch nicht aus der Übung, weil er vor Kurzem in einem Strafverfahren als Wahlverteidiger tätig war. Die von █ in seinem Schreiben vom 16.12.2010 gemachten Ausführungen waren für eine Prüfung in einem „Bagatellfall“ wie hier für die Prüfung ausreichend. Den Umständen des Falles nach besitzt █ im besonderen Maße die Befähigung zur Verteidigung.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass █ in der Vergangenheit bereits, in einem Verfahren wo genauso wie im hiesigen Verfahren um den Vorwurf Hausfriedensbruch ging, als Wahlverteidiger genehmigt wurde. Die geschah in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Hannover vom 20.05.2010 bis zum 08.09.2010 in der Strafsache 325 Cs 1671 Js 78441/09. Über diesem Zeitraum hinaus hat er außerdem die Revisionsbegründung für seinen Mandanten verfasst. Einen Anlass, weswegen █ aus dem Verfahren auszuschließen gewesen wäre oder die Genehmigung nach § 138. Abs. 2 zurück zu nehmen gewesen wäre hat das Gericht zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, es kam nicht in Frage.

Es wird zudem auf weitere Rechtsprechung verwiesen: die vom OLG Düsseldorf OLGSt 3 zu § 138 StPO.

5. Die Bestellung von █ als mein Wahlverteidiger liegt durchaus im Sinne der Rechtspflege, im Sinne der Fürsorgepflicht hätte das Gericht dem Antrag statt geben müssen.

Die Ausführungen des Amtsgerichts Dannenberg sind in diesem Verfahren widersprüchlich. Er vertritt einerseits die Auffassung, ich sei als Angeklagte in der Lage, mich alleine ohne Verteidiger zu verteidigen. Es spricht andererseits ohne genaue Prüfung █ die Fähigkeit, mich zu verteidigen, obwohl dieser nachweislich über Erfahrung als Wahlverteidiger über mehrere Verhandlungstermine und sogar beim Schreiben einer Revisionsbegründung besitzt – was nicht mein Fall ist! Aus diesen Gründen müsste mir das Gericht, im Sinne der Fürsorgepflicht, die Gelegenheit gegen, mich von einer Person wie █ verteidigen zu

lassen. Die Situation als Angeklagte ist nämlich nicht mit der Rolle als Verteidiger zu vergleichen. Die Unterschiede bestehen sowohl bezüglich prozessualen Rechten als auch der emotionalen Distanz zum Verfahrensgegenstand. Als Angeklagte bin ich selbstverständlich durch das Verfahrensgegenstand emotional stark betroffen, das schränkt meine Verteidigungsmöglichkeit erheblich ein, ich habe nicht die notwendige Distanz um mich „emotionsfrei“ und effektiv mit klarem Kopf zu verteidigen. Die Genehmigung von [REDACTED] als mein Wahlverteidiger würde eine effektivere und für mich einfachere Verteidigung möglich machen. Die nicht Genehmigung von [REDACTED] als mein Wahlverteidiger schränkt meine Verteidigung ein. Es widerspricht den Grundsatz eines fairen Verfahrens kann wohl nicht im Sinne der Rechtspflege und der Fürsorgepflicht des Gerichtes sein!

5. Weitere Ablehnungsgründe § nach 138 Abs. 2 StPO liegen nicht vor.

Zu Zweifeln an seiner Vertrauenswürdigkeit hat [REDACTED] keinerlei Anlass gegeben. Dies hat das Amtsgericht ja auch nicht in Erwägung gezogen.

Außerdem war er an der vorgeworfenen Tat nicht beteiligt. Insofern kommt auch eine Ausschließung nach § 138a Abs. 1 StPO nicht in Frage. Freundschaftliche Beziehungen zur Angeklagten und ein Interesse an dem Ausgang des Verfahrens kommen nach dem bereits genannten Kommentar von Meyer-Goßner ebenfalls nicht als Ablehnungsgründe in Frage.

Aus dem Meyer-Goßner Kommentar:

„In Betracht [als Verteidiger, Anmerkung d. Antragsstellers] kommen insbesondere ausländische Rechtsanwälte [...], Rechtsbeistände die [...] Mitglied der RAK sind [...], ein Assessor [...], Angehörige der steuerberatenden Berufe im Strafverfahren [...], auch Familienangehörige, Freunde und Bekannte, nicht jedoch Mitangeklagte [...].“

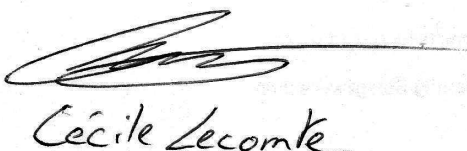
Somit liegen keinerlei Ablehnungsgründe vor, der Beschluss vom Amtsgericht vom 20.12.2010 basiert auf schwerwiegende Ermessungsfehlern. Meiner Beschwerde ist daher stattzugeben.

Glaubhaftmachung:

Brief von [REDACTED] vom 16.12.2010 an das Amtsgericht und an die Staatsanwaltschaft

Ich beantrage einen förmlich zugestellten schriftlichen Gerichtsbeschluss über meine Beschwerde.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens verzichte ich nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zu den eventuellen Ausführungen und Erwidern der Staatsanwaltschaft – und dies vor Entscheidung des Landgerichtes über meine Beschwerde. Andernfalls wäre dies als eine Verletzung des rechtlichen Gehörs anzusehen.



Cécile Lecomte